

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

Abschnitt 1

Grundregeln für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden¹ und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (nachfolgend „Institut“ genannt)

1. Geltungsbereich sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut. Daneben gelten das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis sowie für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depotöffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

(2.1) Änderungsangebot

Insbesondere im Falle von Änderungen des gesetzlichen und/oder regulatorischen Umfelds oder Änderungen in der Marktpreispraxis oder der Marktbedingungen ist das Institut berechtigt, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Sonderbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses vorzunehmen und diese dem Kunden (z. B. als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger bekannt zu geben/anzubieten. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Die Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen unter Ziffer 2 „Kommunikationsweg und -sprache“ dieser Geschäftsbedingungen auf dem mit dem

Kunden vereinbarten Kommunikationsweg, d. h. z. B. durch Bereitstellung in der Online-Postbox des Kunden und/oder via elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder, sofern gesetzlich zulässig, auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com oder auf einer dem Kunden mitgeteilten Website, angeboten und zur Verfügung gestellt.

(2.2) Annahme durch den Kunden

Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist kein Widerspruch des Kunden, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit der Änderung einverstanden ist. Das Institut kann die Geschäftsbeziehung zum Kunden nach eigenem Ermessen beenden, sollte der Kunde nicht mit der Änderung einverstanden sein.

(2.3) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht das Institut von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird das Institut den Kunden in seinem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Kommunikationswege und -sprache

(1) Kommunikationssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Institut während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt, es sei denn, es ist mit dem Kunden etwas anderes vereinbart. Urkunden und sonstige Dokumente sind (sofern nichts anderes mit dem Institut vereinbart ist) in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen des Instituts in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Kommunikationsweg

Das Institut hat das Recht, dem Kunden sämtliche relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. Speicherung in elektronischer Form, d. h. in der Online-Postbox des Kunden und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder, sofern gesetzlich zugelassen, auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com und/oder auf einer dem Kunden vom Institut mitgeteilten anderen Website zur Verfügung stellen. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung sämtlicher relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge

¹ Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität.

in schriftlicher Form oder Textform zu verlangen, welche ggf. kostenpflichtig gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sein können.

Sofern der Kunde mit dem Institut keinen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. Online-Postbox, E-Mail, Homepage des Instituts oder auf einer dem Kunden vom Institut mitgeteilten anderen Website) vereinbart hat, werden dem Kunden sämtliche relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge in Textform übermittelt.

(3) Kundenkategorie

Das Institut stuft den Kunden als Privatkunden i. S. d. Artikel 1 4. des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in seiner anwendbaren Fassung (LFS) ein.

Abschnitt 2 **Grundregeln zum Depot**

1. Depotvertrag/Gegenstand der Geschäftsbeziehung

(1) Depotvertrag

Der Kunde gibt gegenüber dem Institut einen Antrag auf Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig ausgefüllten Depoteröffnungsantrag an das Institut übermittelt und dieser dem Institut zugeht.

Der Kunde hat gegenüber dem Institut zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Das Institut kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten (insbesondere der anwendbaren luxemburgischen Regelungen/Gesetze/Verordnungen zur Geldwäschebekämpfung) oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

Der Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung und Vorliegen eines vollständigen Identitätsnachweises/einer abgeschlossenen Legitimationsprüfung durch das Institut zustande.

Das Institut behält sich vor, die Eröffnung eines Depots auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Bei dem Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot, in dem Anteile an Investmentvermögen (nachstehend zumeist „Anteile“, „Investmentfonds“ oder nur „Fonds“ genannt) verwahrt werden können.

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentvermögen für andere, die Anschaffung und Veräußerung der vorgenannten Anteile sowie sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Die Anschaffung

und Veräußerung der Anteile an Investmentvermögen erfolgt im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts Artikel 24-6 und 24-7 (LFS): Die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung).

2. Allgemeine Regelungen für Wertpapiergeschäfte

(1) Beschränkung auf von dem Institut vertriebene Anteile

Das Institut schließt Wertpapiergeschäfte im Sinne des Abschnitts 2 Ziffer 1 für den Kunden nur hinsichtlich solcher Anteile ab, die von dem Institut vertrieben werden, d. h. im Fondsspektrum des Instituts enthalten sind. Dies sind Anteile an inländischen und/oder ausländischen Fonds, welche zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine Übersicht der von dem Institut vertriebenen Fonds ist auf Nachfrage bei dem Institut erhältlich bzw. unter www.morgenfund.com einsehbar. Dem Institut bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilen bestimmter Investmentfonds (z. B. bei Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

(2) Bereitstellung der Verkaufsunterlagen auf der Homepage/Postalische Versendung auf Anfordern des Kunden

Dem Kunden werden die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds und Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETFs“ genannt), derzeit u.a. die Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds, Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Document (KID²), ggf. Basisinformationsblatt (BIB/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs³) und die aktuellen Verkaufsprospekte einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht, von dem Institut – vor der Depoteröffnung und vor der Auftragserteilung – auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden die Verkaufsunterlagen auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

Der Kunde ist damit einverstanden, Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zu seiner Verfügung zu stellen sind, auf einem anderen Datenträger als Papier zu erhalten.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorab aufgeführten, jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds und Exchange Traded Funds, insbesondere auch die Basisinformationsblätter/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) von dem Institut – vor der Depoteröffnung und vor der Auftragserteilung – **auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt werden.**

² KIDs: Key Information Documents. Vorvertragliche Basisinformationsblätter für Kleinanleger, die es diesen ermöglichen sollen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIPs zu verstehen und zu vergleichen.

³ PRIIPs: Packaged Retail and Insurance-based Investment Products. Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen. Als verpackt im Sinne der PRIIPs-Verordnung gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist.

3. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitäts-/Emittentenrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Kontrahentenrisiko,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die das Institut keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterhin können sich Risiken aus der Sammelverwahrung, insbesondere aus der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland ergeben. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“, die der Kunde bei dem Institut anfordern kann bzw. die das Institut dem Kunden vor bzw. mit der Depotöffnungsbestätigung zur Verfügung stellt. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden die eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

4. Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger bzw. Personen mit US-Bezug

Das Institut behält sich vor, einen Antrag auf Depotöffnung abzulehnen, wenn darin verwahrte und von dem Institut angebotene Fonds von dem künftigen Kunden z. B. aufgrund von Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen nicht erworben werden dürfen. Solche Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere hinsichtlich des Verkaufs von Fonds in den USA bzw. an Personen mit US-Bezug. Die von dem Institut angebotenen Fonds sind nicht zum Vertrieb in die USA und/oder an Personen mit US-Bezug bestimmt. Personen mit US-Bezug sind Personen, die eine US-amerikanische Staatsangehörigkeit oder eine US-Greencard besitzen sowie auch solche Personen, die ihren festen Wohnsitz/dauerhaften Aufenthalt in den USA und/oder eine US-Versandadresse haben. Dies gilt gleichermaßen für einen Bevollmächtigten des Kunden, auf welchen die vorgenannten Kriterien zutreffen. Hiervon sind ferner auch Personen-/Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Die Verkaufsprospekte der Fonds können weitere Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. Staatsbürgerschaften etc. enthalten.

Der Kunde hat sich über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen des jeweiligen Fonds zu informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, das Institut über einen sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden US-Bezug unverzüglich zu informieren.

5. Allgemeine Hinweise zu den Ausführungsgrundsätzen

(1) Allgemeines

Das Institut führt Wertpapiergeschäfte nach seinen jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und gelten mit Abschluss des Depotvertrages als mit dem Kunden vereinbart. Das Institut ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird das Institut den Kunden informieren. Nähere Details zu den Ausführungsgrundsätzen sind in Abschnitt 4 „Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs“ dieser Geschäftsbedingungen geregelt.

(2) Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden durch das Institut regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, welche eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze aufgrund einer Beeinträchtigung erforderlich machen kann. Gegebenenfalls vorgenommene wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig im Internet unter www.morgenfund.com veröffentlicht. Daneben wird fortlaufend die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführungen und die Eignung der ausgewählten Handelspartner überprüft.

Weitere bzw. zusätzliche Ausführungswege als die in diesen Geschäftsbedingungen beschriebenen, werden vom Institut derzeit nicht angeboten.

6. Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung von effektiven Stücken ist ausgeschlossen. In einem Depot können nur Anteile an Investmentvermögen verwahrt werden, die zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

Abschnitt 3

Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

1. Allgemeine Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (inkl. ETF)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Kauf und Verkauf) erfolgt (mit Ausnahme von Anteilen an „ETFs“) nach den für das jeweilige Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

Vor der Ausführung eines Transaktionsauftrages (Kauf/Verkauf) ist das Institut berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden zu überprüfen.

Das Institut kann den Abschluss und die Ausführung von Wertpapiergeschäften zudem davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt (z. B. i. S. d. luxemburgischen Geldwäschegesetzes (GwG)) und diese ggf. auf Verlangen des Instituts einmalig oder regelmäßig wiederholt.

Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen nimmt das Institut nur entgegen, sofern die Anteile des betreffenden Fonds von dem Institut vertrieben werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen entgegen stehen (wie z. B. Sperrfristen). Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert.

Das Institut kann Geschäftsabschlüsse in Wertpapiergeschäften zurückweisen, sofern keine Vereinbarung über eine Referenzbankverbindung mit dem Kunden getroffen wurde oder keine aktuellen Informationen/Daten des Kunden im Sinne des Geldwäschegesetzes vorliegen.

2. Form der Erteilung von Transaktionsaufträgen (Kauf und Verkauf von Anteilen)

Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen können unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen über die nachfolgenden Zugangswege erteilt werden.

- (1) Online
- (2) Schriftlich/Telefax
- (3) Überweisung/Lastschrift
- (4) Telefon

Kauf-/Verkaufsaufträge können derzeit nicht per E-Mail erteilt werden.

(1) Online

Bei Bestehen eines Online-Depots (unter Nutzung der Möglichkeit, Aufträge mittels elektronischer Zugangsmedien über das Online-Depot zu erteilen gemäß der „Besonderen Bedingungen für die Online-Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“) können Kauf-/Verkaufsaufträge online unter Verwendung der mit dem Institut vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente (PIN/TAN Verfahren) erteilt werden. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen für die Online-Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“.

(2) Schriftlich/Telefax

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen schriftlich oder per Telefax erteilen.

Die Auftragserteilung an das Institut ist grundsätzlich nur unter Verwendung eines vom Institut zur Verfügung gestellten Formulars möglich. Das Formular stellt das Institut dem Kunden auf der Homepage unter www.morgenfund.com zur Verfügung oder sendet dies dem Kunden auf Anfrage zu.

(3) Kaufaufträge per Überweisung/Lastschrift

Kaufaufträge können zudem entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto des Instituts oder unter Verwendung eines vom Institut zur Verfügung gestellten Kaufformulars

mit Lastschriftinzug von einer vom Kunden angegebenen Bankverbindung erteilt werden, sofern der Kunde dem Institut ein gültiges SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug erteilt hat. Sofern der Kunde beim Institut noch kein gültiges SEPA-Mandat hinterlegt hat, muss der Kunde dem Institut ein neues SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug erteilen, andernfalls kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

(4) Telefon

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen telefonisch erteilen.

Hinweise zu telefonischer oder elektronischer Erteilung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen:

In Zusammenhang mit telefonisch bzw. elektronisch erteilten Kauf und/oder Verkaufsaufträgen ist das Institut gesetzlich verpflichtet, alle diesbezüglichen Gespräche bzw. die elektronische Kommunikation aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung 5 Jahre, auf Veranlassung/Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde ggf. auch 7 Jahre, aufzubewahren. Das Institut trifft Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu wahren. Der Kunde kann jederzeit von dem Institut eine Kopie der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgezeichneten auftragsbezogenen Kommunikation während der vorgenannten Aufbewahrungsfristen verlangen.

3. Zurverfügungstellung von Informationen über Kosten und Gebühren (nachfolgend „ex ante Kosteninformationen“ genannt)

(1) Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen vor Auftragserteilung

(a) Online

Das Institut wird dem Kunden – sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist – die ex ante Kosteninformationen **vor** Auftragsdurchführung in der Online-Postbox des Kunden zur Verfügung stellen, sofern die Art der Auftragserteilung eine vorherige Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen ermöglicht (z. B. Online-Aufträge). Können die ex ante Kosteninformationen dem Kunden erst nach der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden, gelten auch bei Online-Aufträgen die Regelungen unter nachfolgendem Absatz 2.

(b) Telefonisch

Der Kunde kann die ex ante Kosteninformationen **vor** Auftragserteilung telefonisch erfragen und vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt bekommen (z. B. per E-Mail oder Online-Postbox). Können die ex ante Kosteninformationen dem Kunden erst nach Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, gelten auch bei der telefonischen Auftragserteilung die Regelungen des nachfolgenden Absatzes 2.

(2) Zur Verfügung Stellung der ex ante Kosteninformationen nach Auftragserteilung

Einwilligung zur nachträglichen Zurverfügungstellung von ex ante Kosteninformationen

Im Falle einer Auftragserteilung des Kunden unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. schriftlich, Telefax, Überweisung, Lastschrift und, sofern vom Institut angeboten, E-Mail) **weist** das Institut den Kunden ausdrücklich **darauf hin**, dass eine **vorherige Übermittlung/Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformation** bei dieser Art der Auftragserteilung **nicht** möglich ist.

Der Kunde willigt ein, dass das Institut in diesen Fällen die ex ante Kosteninformationen dem Kunden unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss durch Andruck auf der Abrechnung, in elektronischer Form oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden schriftlich zur Verfügung stellt bzw. übermittelt. Dementsprechend geht das Institut davon aus, dass der Kunde, wenn er diesen Weg der Auftragserteilung nutzt, damit einverstanden ist, die ex ante Kosteninformation unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Kosteninformationen erhalten hat. **Sofern der Kunde die ex ante Kosteninformationen somit vor Ausführung einer Transaktion erhalten möchte, muss er dies dem Institut ausdrücklich mitteilen.** In diesem Fall wird das Institut den Auftrag nach dessen Eingang nicht ausführen und dem Kunden zunächst die ex ante Kosteninformationen übermitteln. **Der Kunde hat dem Institut in diesem Fall einen neuen Auftrag einzureichen, sofern er das vom Institut zunächst nicht ausgeführte Geschäft weiterhin wünscht.** Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Übermittlung der ex ante Kosteninformationen sowie der erneuten Auftragserteilung zu Verzögerungen in der Auftragsausführung führt.

Das Institut weist den Kunden ferner daraufhin, dass bei einer Auftragserteilung des Kunden unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. schriftlich, Telefax, Überweisung, Lastschrift, telefonisch) **auch** die Möglichkeit besteht, die ex ante Kosteninformationen **vorab telefonisch zu erhalten.**

4. Notwendige Angaben bei Kauf- und Verkaufsaufträgen

Sofern der Kunde bei der Auftragserteilung die nachfolgend aufgeführten notwendigen Angaben nur teilweise oder nicht macht, kann der Auftrag vom Institut nicht ausgeführt werden; dies teilt das Institut dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde muss in diesem Fall einen neuen Auftrag mit Angabe aller notwendigen Daten an das Institut erteilen.

(1) Kaufaufträge

Kaufaufträge müssen unter Angabe einer von dem Institut mitgeteilten vollständigen Depotnummer oder vollständigen Portfolionummer erteilt werden. Sie werden dann als Kaufauftrag über die entsprechenden Anteile des Fonds behandelt.

Sofern der Auftrag eindeutig zugeordnet werden kann, wird das Institut das Wertpapiergeschäft unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Geschäftstag unter Berücksichtigung der Bedingungen für das jeweilige Investmentvermögen (siehe Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds) bearbeiten.

Wird ein Kaufauftrag in Form einer Überweisung zum Kauf von Anteilen vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung an das Institut geleistet, so wird der Kaufauftrag unverzüglich nach der Depotöffnung ausgeführt. Kann das Depot nicht eröffnet werden, wird der überwiesene Betrag dem Kunden zurückerstattet.

Soweit das Institut zum Kauf von Wertpapieren Geld vom Kunden per Lastschrift einziehen soll, ist die Erteilung eines SEPA- Mandats erforderlich. Der Kunde (Zahlungspflichtige) wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet.

(2) Verkaufsaufträge

Soll bei einem Verkaufsauftrag die Rückgabe aller Anteile erfolgen, die in einem Depot verwahrt werden, so genügt die Angabe der Depotnummer.

Verkaufsaufträge zur Rückgabe von Anteilen einzelner Fonds müssen unter Angabe der vollständigen Investmentfondsnummer erfolgen.

Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von dem Institut als Aufträge zur Rückgabe einer entsprechenden Anzahl von Anteilen behandelt. Verkaufsaufträge zur Rückgabe aller Anteile in einem Portfolio und Auflösung eines Portfolios müssen unter Angabe der vollständigen Portfolionummer erteilt werden.

5. Anteilspreis/Ausführungszeitpunkt

(1) Kauf/Anteilspreis

Das Institut führt die Anschaffung von Wertpapieren für den Kunden im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes durch. Der Anteilspreis setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der Anteile zuzüglich der jeweiligen Vertriebsprovision⁴ (Anteilspreis) zzgl. ggf. anfallender Transaktionsentgelte.

(2) Verkauf/Rückgabe von Anteilen/Rücknahmepreis

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen durch den Kunden führt das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus. Die Rückgabe durch den Kunden erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile abzüglich des eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags (Rücknahmepreis) zzgl. ggf. anfallender Transaktionsentgelte.

(3) Kauf/Verkauf ETF

Aufträge zum Erwerb und zur Rückgabe von ETFs durch den Kunden führt das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Auftrages vom Institut gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF Transaktionsentgeltes.

⁴ Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages.

(4) Abwicklungsmodalitäten von Wertpapiergeschäften (Bearbeitung/ Ausführungszeitpunkt/Wertermittlungstag)

- a) Aufträge, die auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtet sind, werden von dem Institut unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei dem Institut folgenden Geschäftstag⁵ bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-/Verkaufs- und Umtauschtaufträge in den Systemen des Instituts zu verstehen (Auftrags-/Ordererfassung). In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch das Institut erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten auf den Eingangstag folgenden Geschäftstag.
- b) Als Eingangstag für einen Kaufauftrag per Überweisung zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige auf dem Treuhandkonto des Instituts unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden eingeht. Sofern der Eingangstag kein Geschäftstag des Instituts ist, zählt der nächste Geschäftstag des Instituts als Eingangstag.
- c) Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Anteilspreis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss/Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) des Instituts, welche sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit für das Institut an den Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften der jeweiligen Fonds orientieren. Die Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften sind in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds veröffentlicht.
- d) Bei Aufträgen, die online vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds erteilt werden, wird der Auftrag vom Institut taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market Maker weitergeleitet. Erfolgt die Online-Auftragserteilung nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird der Auftrag vom Institut am nächsten Geschäftstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market Maker weitergeleitet. Bei Nutzung eines anderen Weges der Auftragserteilung (z. B. schriftlich/per Fax) kann es zu Abweichungen bezüglich des Zeitpunktes der Weiterleitung aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeiten/Erfassungszeiten in den Systemen des Instituts kommen.

Maßgeblich für den zugrundeliegenden Anteilspreis/Marktpreis für die jeweiligen Anteile ist der Tag, zu dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank bzw. Market Maker den Auftrag gegenüber dem Institut abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Anteilspreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich des Instituts. Kommt ein Wertpapiergeschäft nicht zu Stande so wird das Institut den Kunden darüber unverzüglich informieren.

- e) Wenn für ein Investmentvermögen ein Nettoinventarwert/Anteilspreis nicht täglich festgestellt wird oder an diesem Geschäftstag kein Handel stattfindet (z. B. aufgrund von Feiertagsregelungen), erfolgt der Geschäftsabschluss am nächsten Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert/Anteilspreis wieder festgestellt wird bzw. der Handel wieder stattfindet.
- f) Spar- und Entnahmepläne werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit dem Institut zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Daten vorliegen, abgerechnet. Ist der vom Kunden gewählte Abrechnungstag kein Geschäftstag, wird der Auftrag mit dem nächsten Anteilspreis/Marktpreis des nächsten Geschäftstages oder folgenden Geschäftstages abgerechnet.

6. Maßgebliche Währung von Ein- und Auszahlungen/ Umrechnung von Währungen

Zahlungen des Kunden an das Institut sollen stets in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Einzahlungen, die in einer anderen Währung erfolgen, werden von dem Institut zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die Währung des jeweiligen Investmentvermögens umgerechnet. Nähere Details hierzu sind im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Auszahlungen in Form von Überweisungen des Instituts an den Kunden erfolgen grundsätzlich in EUR, es sei denn, der Kunde hat dem Institut ausdrücklich eine gegenteilige Weisung erteilt.

7. Anteile/Anteilsbruchteile

Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt das Institut den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

Im Falle eines Übertragungswunsches (Auslieferung) an eine andere depotführende Stelle können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchstücke werden verkauft und dem Kunden der entsprechende Betrag an die Referenzbankverbindung bzw. eine von ihm angegebene externe Bankverbindung (siehe hierzu nachfolgende Ziffer 11) ausgezahlt.

8. Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkauf-/Umtauschtaufträge mehrerer Kunden können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondsorder zusammengefasst werden und anschließend vom Institut an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Zwischenkommissionär und/oder Market Maker weitergeleitet werden.

9. Zuteilung und Löschung von Kundenaufträgen

Sofern besondere Umstände vorliegen, die es dem Institut unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge auszuführen, da z. B. für einzelne Fonds keine weiteren Anteile ausgegeben werden, sind anteilsmäßige Zuteilungen (Teilausführungen) oder eine Löschung von Aufträgen möglich. Der Kunde wird über eine Teilausführung oder Löschung des Auftrages unverzüglich informiert.

⁵ Geschäftstage sind alle Werktage außer Samstag, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Großherzogtums Luxemburg.

10. Referenzbankverbindung/externe Bankverbindung

Auszahlungen von Guthaben aus z. B. Verkäufen können entweder auf eine vom Kunden angegebene externe Referenzbankverbindung oder auf eine vom Kunden im schriftlichen Auftrag ausdrücklich angegebene externe Bankverbindung erfolgen. Eine externe Bankverbindung kann ausschließlich im Rahmen von schriftlichen Aufträgen im Original angegeben werden. Eine Änderung der externen Referenzbankverbindung bedarf wegen ihrer erheblichen Relevanz entweder eines schriftlichen Auftrages oder kann vom Kunden online geändert werden (sofern/sobald vom Institut online angeboten). Das Institut wird einen vom Kunden gestellten Antrag auf Einrichtung oder Änderung einer externen Referenzbankverbindung nur dann annehmen, wenn es sich dabei um ein auf den Namen des Kunden lautendes und auf eigene Rechnung des Kunden geführtes Referenzbankkonto handelt.

Die Referenzbankverbindung muss grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, welches innerhalb des Gebietes des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularen durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen die Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

Sofern der Kunde bei Verfügungen eine von der Referenzbank abweichende externe Bankverbindung angibt, prüft das Institut nicht, ob die angegebene externe Bankverbindung auf den Namen des Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

11. Angemessenheitsprüfung bei komplexen Fondsanteilen⁶/ Zuordnung zu einer persönlichen Depotrisikoklasse/ Nichtausführung von Aufträgen

Im Falle einer Beauftragung des Instituts zum Kauf komplexer Fondsanteile ist das Institut verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung beim Kunden durchzuführen (siehe Abschnitt 4 Ziffer 3 „Beratungsfreies Geschäft gemäß Artikel 24-2 LFS bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich komplexer Fondsanteile“). Sobald und sofern das Institut die Daten zu den Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden erhalten hat, wird das Institut den Kunden, sofern nicht bereits erfolgt, einer persönlichen Depotrisikoklasse zuordnen. Das Institut behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Risikoklasse der zu erwerbenden Anteile an Investmentvermögen nicht zu der persönlichen Depotrisikoklasse des Kunden passt. In diesem Falle wird das Institut den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde kann den Auftrag, sofern er diesen dennoch wünscht, erneut erteilen. Sofern der Kunde dem Institut die erforderlichen Daten zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung nicht zur Verfügung stellt, behält sich das Institut vor, den Auftrag nicht auszuführen und den Kunden darüber zu informieren, dass die Vornahme einer Angemessenheitsprüfung nicht möglich ist. Der Kunde kann den Auftrag, sofern er diesen dennoch wünscht, nochmals erteilen.

Abschnitt 4

Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs

1. Ausführung im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes

(1) Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETF)

Das Institut führt Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen im In- und Ausland im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus, d. h. im eigenen Namen für fremde Rechnung des Kunden. Hierzu schließt es im eigenen Namen für fremde Rechnung mit der Verwaltungsgesellschaft ein Ausführungsgeschäft (Kauf-/Verkaufsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

(2) Kauf und Verkauf von ETFs

Der Kauf und Verkauf der Anteile an ETF erfolgt durch das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes, d. h. im eigenen Namen für fremde Rechnung, außerbörslich über einen Market Maker (d. h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder.

Für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde dem Institut zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von ETFs erteilt, gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze. Das Institut nimmt keine Weisungen des Kunden über den Ausführungsweg entsprechend Absatz 3 dieser Ziffer 1 entgegen. Das Institut misst der kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs die größte Bedeutung bei. Daher gilt für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs der nachfolgend beschriebene Ausführungsweg.

Die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs erfolgt über die **Clearstream Banking AG** als Zwischenkommissionärin, welche die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt als Market Maker nutzt.

Das Institut fasst für ETFs börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge bis 14:30 Uhr (zentraleuropäischer Zeit) zusammen. Im Anschluss daran übermittelt das Institut dem Zwischenkommissionär für jeden ETF jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag. Der Zwischenkommissionär hat das Recht, die Aufträge an einen Market Maker weiterzuleiten.

Die Ausführungen erfolgen außerbörslich.

(3) Weisungen des Kunden

Das Institut nimmt in Bezug auf Kauf-/Verkaufsaufträge keine Weisungen des Kunden bezüglich des Ausführungsweges entgegen. Weitere oder zusätzliche Ausführungswege werden vom Institut nicht angeboten.

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im

⁶ Es handelt sich hierbei um sogenannte „komplexe Finanzinstrumente“. In diesen Geschäftsbedingungen wird ausschließlich auf komplexe Fonds/Fondsanteile Bezug genommen. Komplexe Finanzinstrumente sind solche Finanzinstrumente, die ein fundiertes Wissen des Kunden erfordern und für die kein liquider Markt mit Marktpreisen bzw. Emittenten unabhängigen Preisen existiert, oder die mit Bedingungen ausgestattet sind, die es dem Anleger erschweren, das mit ihnen einhergehende Risiko zu verstehen, z. B. Derivate wie Termingeschäfte, Optionen oder Swaps.

Einzel Fall günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen.

2. Reines Ausführungsgeschäft gemäß 24-2 LFS bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Das Institut führt Kundenaufträge für nicht-komplexe Fondsanteile ausschließlich auf Veranlassung des Kunden im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes aus. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäftes auf Veranlassung des Kunden keine Angemessenheitsprüfung durch das Institut vorgenommen wird gemäß Artikel 37-3 (5) und (6) LFS. Bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes prüft das Institut somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Zudem nimmt das Institut bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes keine Geeignetheitsprüfung gemäß Artikel 37-3 (4) LFS vor. Das Institut prüft und beurteilt somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz entspricht.

Das Institut geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor dem Treffen seiner Anlageentscheidung eine Beratung und/oder Aufklärung im Zuge einer Anlagevermittlung durch seinen Vermittler (sofern vorhanden) in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten wurde (z. B. in Bezug auf die Zielmärkte des Fonds, Kosten und Zuwendungen).

3. Beratungsfreies Geschäft gemäß Artikel 37-3 (5) LFS bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Das Institut führt Kundenaufträge für *komplexe Fondsanteile* ausschließlich im Wege des *beratungsfreien Geschäfts* gemäß Artikel 37-3 (5) LFS aus. Für die Durchführung des Auftrages *bedarf es einer Angemessenheitsprüfung* durch das Institut gemäß Artikel 37-3 (5) LFS.

Hierzu wird das Institut für die Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden (bzw. seinem Bevollmächtigten) angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fondsanteilen mit dem vom Kunden (bzw. Bevollmächtigten) erteilten Auftrag abgleichen.

Entspricht die vom Kunden (bzw. Bevollmächtigten) getroffene Anlageentscheidung nicht dessen Kenntnissen und

Erfahrungen mit dem entsprechenden komplexen Fondsanteilen, wird das Institut den Kunden (bzw. Bevollmächtigten) darauf hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Bei der Auftragsdurchführung im Wege des beratungsfreien Geschäfts nimmt das Institut *keine Geeignetheitsprüfung* gemäß Artikel 37-3 (4) LFS vor. Das Institut prüft und beurteilt somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz entspricht.

Das Institut geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor dem Treffen seiner Anlageentscheidung eine Beratung und/oder Aufklärung im Zuge einer Anlagevermittlung durch seinen Vermittler (sofern vorhanden) in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (z. B. In Bezug auf die Zielmärkte des Fonds, Kosten und Zuwendungen).

4. Ausschluss der Vermögensverwaltung

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass es unter diesem Depotvertrag keine Vermögensverwaltung erbringt.

Das Institut haftet nicht für etwaige Verletzung der Aufklärungs- und Informationspflichten sowie Beratungspflichten eines Vermittlers des Kunden. Sofern das Institut dem Kunden über seine gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen erteilt (wie z. B. Marktkommentare, Charts), stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dient lediglich der Erleichterung der Anlageentscheidung des Kunden.

Abschnitt 5

Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

1. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Register, wird das Institut dort für den Kunden als Inhaber eingetragen. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird das Institut die Eintragung im Namen des Kunden vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Kunden und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für ein Investmentvermögen von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Kunde, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Investmentvermögens eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei dem Institut.

2. Girosammelverwahrung

Das Institut kann Anteile für den Kunden in Girosammelverwahrung geben.

Das Institut schafft Anteile an ausländischen Investmentvermögen im Ausland an und lässt sie im Ausland verwahren. Hiermit wird es einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Geschäftsbedingungen. Das Institut wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt es dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

Das Institut braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für das Institut verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Kunde trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von dem Institut nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit hoheitlichen Verfügungen des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Kunde nach diesem Abschnitt Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist das Institut nicht verpflichtet, dem Kunden den Kauf-/Anteilspreis zurückzuerstatten.

Das Institut weist den Kunden daraufhin, dass die ausländische Rechtsordnung die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Das Institut wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit es hierzu verpflichtet ist.

1. Ausschüttungen

(1) Automatische Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von dem Institut – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag des Kunden in Anteilen des betreffenden Investmentvermögens automatisch wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Ausgenommen hiervon sind Investmentvermögen, bei welchen der Kunden und das Institut eine abweichende Vereinbarung getroffen haben bzw. der Kunde dem Institut einen abweichenden Auftrag erteilt hat. Die Bearbeitung und Durchführung der automatischen Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto des Instituts an dem Geschäftstag, an welchem dem Institut alle erforderlichen Daten vorliegen, spätestens an dem darauffolgenden Geschäftstag.

Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Vertriebsprovision zum jeweils gültigen Anteilwert bzw. Ausführungspreis (für ETFs) zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft zu Stande kommt.

Sofern für ein Investmentvermögen keine automatische Wiederanlage erfolgen kann (z. B. weil der Fonds keine Anteile mehr ausgibt), werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – von dem Institut für den Kunden nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ angelegt.

(2) Widerspruch gegen Wiederanlage

Der Kunde kann der Wiederanlage einmalig oder dauerhaft widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrages verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag sollten mindestens acht Geschäftstage vor dem Ausschüttungstermin bei dem Institut eingegangen sein, andernfalls kann der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt werden.

(3) Währung/Wiederanlage in anderen Fonds

Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen jeweils in der Währung des Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds sind nicht möglich.

2. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

(1) Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Sobald das Institut Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. das Laufzeitende eines Fonds erhält, hat das Institut das Recht, den in Liquidation befindlichen Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. Laufzeitende, zu sperren. Das Institut wird die hiervon betroffenen Kunden hierüber informieren, sofern es rechtzeitig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft einen alternativen Fonds für den in Liquidation befindlichen Fonds anbieten, wird das Institut den Kunden hierüber informieren und dem Kunden eine Frist mitteilen, innerhalb derer er dem Institut einen entsprechenden Auftrag zur Anlage des Auszahlungsbetrages in den alternativen Fonds erteilen kann. Der Kunde kann dem Institut auch einen Auftrag zur Auszahlung des Liquidationserlöses erteilen. Sofern das Institut vom Kunden nicht rechtzeitig einen Auftrag zur Anlage des Auszahlungsbetrages bzw. Auszahlung des Erlöses aus der Fondsliquidation/Laufzeitende des Fonds erhält, wird der Auszahlungsbetrag/Erlös aus der Auszahlung in einen im Preis- und Leistungsverzeichnis benannten Geldmarktfonds oder kurzlaufenden Rentenfonds gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ wieder angelegt.

Die Abrechnung des auszahlenden Betrages erfolgt ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, bei einem Laufzeitfonds am Ende der Laufzeit und bei einer Fondsliquidation am Liquidationstermin inklusive der Ertragsanteile an dem Geschäftstag, an welchem dem Institut alle zur Abrechnung erforderlichen Daten vorliegen.

Sofern es vor oder nach der Fondsliquidation oder dem Laufzeitende noch zu einer Ausschüttung oder Gutschrift des Fonds kommt und der jeweilige Fonds bereits zur Wiederanlage gesperrt ist, wird das Institut den Überweisungsbetrag für Rechnung des Kunden in Anteilen oder Anteilsbruchteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds anlegen entsprechend der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“.

(2) Fondsverschmelzung

Sofern das Institut Kenntnis von einer bevorstehenden Fondsverschmelzung erlangt, hat es das Recht, den Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird das Institut die Anteile in den übernehmenden Fonds, welchen die Verwaltungsgesellschaft vorgibt, übertragen.

Der übertragende Fonds wird über den Verschmelzungstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. Dem Institut müssen zur Buchung der Anteile im Depot des Kunden erst alle erforderlichen Daten der Verwahrstelle vorliegen.

Sollte es **vor** der Fondsverschmelzung noch zu einer Ausschüttung des zu übertragenden Fonds kommen und ist der zu übertragende Fonds bereits für Käufe gesperrt, wird das Institut für den Kunden den Ausschüttungsbetrag gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ wieder anlegen.

Sollte es nach dem Übertragungstichtag zu einer Ausschüttung des übertragenden Fonds kommen, wird das Institut den ausgeschütteten Betrag in Fondsanteile des übernehmenden Fonds anlegen.

Bei der Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen übernehmenden Fonds. Dem Institut müssen erst alle erforderlichen Daten/Unterlagen vorliegen, um eine entsprechende Buchung, ggf. unter Abzug anfallender Steuern, im Depot des Kunden vornehmen zu können.

(3) Verzögerte/Fehlende Information durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern das Institut erst nach einer Fondsliquidation/Fondsverschmelzung von einer solchen Kenntnis erlangt, steht es für die sich daraus ergebenden evtl. Verzögerungen bzw. Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführten Geschäfte nicht ein und wird einen sich daraus ergebenden Schaden/Nachteil dem Kunden nicht ausgleichen.

3. Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden

Der Kunde wird darauf hingewiesen und **erklärt sich damit einverstanden**, dass das Institut, soweit das Institut von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Kunden Geld überwiesen erhält, welches nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unter Ziffer 1. „Ausschüttungen“ oder Ziffer 2. „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ wiederangelegt werden kann, den Überweisungsbetrag stattdessen für Rechnung des Kunden in Anteilen oder Anteilsbruchteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds (Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren, nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“ genannt) anlegt. Konkret erfolgt die Anlage in der Währung, in der das Institut die Überweisung für den Kunden erhält und in das Investmentvermögen, welches im Preis- und Leistungsverzeichnis von dem Institut als Geldmarkt- oder kurzlaufender Rentenfonds für die Anlage in der jeweiligen Währung angegeben wird. Die Anteile und gegebenenfalls Anteilsbruchteile am jeweiligen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds werden von dem Institut im Depot des Kunden verbucht.

Diese Zustimmung des Kunden zur Anlage in Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erstreckt sich insbesondere auf die Fälle, die unter Ziffer 1 „Ausschüttungen“ und Ziffer 2 „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ dieses Abschnitts 7 benannt sind.

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis jeweils als Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds für die Anlage benannten Fondsvermögen, in der jeweiligen Währung, können von dem Institut nach billigem Ermessen (Artikel 1591 Code Civil) geändert werden, wenn dies nach der Einschätzung des Instituts angesichts der Marktverhältnisse und den für das jeweilige Fondsvermögen im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen im Interesse des Kunden geboten ist.

Abschnitt 8

Abrechnungen und Depotauszug/Storno- und Berichtigungsbuchungen

1. Abrechnungen und Depotauszug

Das Institut übermittelt dem Kunden spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Wertpapiergeschäftes (Kauf/Verkauf) eine Abrechnung. Soweit der Kunde Anteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt (Sparplan), wird das Institut die Abrechnung in Form eines Halbjahresdepotauszuges übermitteln. Sofern der Kunde innerhalb eines Quartals noch keine Abrechnung erhalten hat, da er keine Wertpapiergeschäfte getätigt hat, erhält der Kunde einen Quartalsauszug.

Das Institut übermittelt dem Kunden zudem einmal jährlich einen Depotauszug (Jahresdepotauszug).

2. Storno- und Berichtigungsbuchungen

Das Institut kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihm ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über die fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über vorgenommene Stornobuchungen wird das Institut den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Geschäftstag, an dem die fehlerhafte Buchung vorgenommen worden ist. Stornobuchungen können von dem Institut auch infolge von Korrekturmeldungen einer Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden.

Abschnitt 9

Gemeinschaftsdepots/Minderjährigendepots/Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden/Vollmachten

1. Gemeinschaftsdepot

(1) Verfügungsbefugnis

Über ein gemeinschaftliches Depot kann jeder Inhaber allein ohne Mitwirkung des Depotmitinhabers verfügen (ODER-Depot), es sei denn, dass einer der Depotinhaber oder alle gemeinsam dem Institut in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine gegenteilige Weisung erteilt haben (UND-Depot).

(2) Gesamtschuldnerische Haftung

Alle Inhaber eines gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber dem Institut gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden, d. h. jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung gegenüber dem Institut verpflichtet, das Institut ist jedoch nur einmal berechtigt, die Leistung zu fordern. Das Institut kann die Leistung nach seiner Wahl von jedem der Schuldner/Depotinhaber

ganz oder zum Teil fordern. Bis zur Bewirkung der gesamten Leistung bleiben alle Schuldner/Depotmitinhaber zur Leistung verpflichtet.

(3) Umschreibungen

Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots auf Einzeldepots sind nicht möglich.

2. Depots für Minderjährige

Der minderjährige Depotinhaber wird durch den/die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei der Depotöffnung getroffenen Regelungen vertreten. Sofern keine abweichende Regelung bei der Depotöffnung getroffen wurde, werden Depots für Minderjährige grundsätzlich mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (UND-Depot) geführt, d. h. bis zu einer ausdrücklichen Weisung beider gesetzlichen Vertreter zur Einrichtung einer Einzelverfügungsberechtigung sind beide gesetzlichen Vertreter nur gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Ab dem Zeitpunkt eines wirksamen Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters, sind die gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügungsberechtigt.

3. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber dem Institut auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, dem Institut seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird dem Institut eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf das Institut denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Institut bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihm dies infolge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten über den Tod hinaus/Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu einem wirksamen Widerruf gegenüber dem Institut bestehen.

4. Vollmachten

Wird für ein Depot eine Vollmacht erteilt, kann der/die Bevollmächtigte(n) allein über das Depot verfügen (Einzelverfügungsbefugnis), sofern der Depotinhaber keine gegenteilige Weisung erteilt hat. Der/Die Bevollmächtigte(n) ist/sind nicht befugt, Untervollmachten zu erteilen oder die Vollmacht zu übertragen. Bei einem Gemeinschaftsdepot, unabhängig von der Verfügungsbefugnis, muss die Vollmacht von beiden Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Bei einem Minderjährigendepot muss die Vollmachtserteilung von allen gesetzlichen Vertretern gemeinschaftlich erteilt werden. Jeder Bevollmächtigte ist vom Institut gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt, wenn nur ein Depotmitinhaber diese in Textform gegenüber dem Institut widerruft.

1. Hinweise

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds gelten die nachfolgenden Regelungen. Details hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des Fonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Depotüberträge von Anteilen an Offenen Immobilienfonds, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

Die Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bei Offenen Immobilienfonds erfolgt nicht zwingend börsentäglich, sondern oftmals nur in größeren Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich entsprechend der Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds.

Es kann aufgrund der Vorgaben des Offenen Immobilienfonds zu zeitlichen Verzögerungen auch um mehrere Wochen kommen, bis der Verkaufserlös dem Kunden ausbezahlt werden kann.

2. Regelungen zum Kauf/Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

(1) Kauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Der Kunde kann Anteile an Offenen Immobilienfonds über die vom Institut angebotenen Wege der Auftragserteilung (nachfolgend auch „Orderwege“ genannt) gemäß den unter Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ dargelegten Orderwegen erwerben.

Sofern ein täglicher Kauf von Anteilen aufgrund der Bestimmungen des Verkaufsprospektes oder der Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ausgeschlossen ist, muss der Auftrag mindestens zwei Geschäftstage vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss, der sich aus dem Verkaufsprospekt oder den Vertragsbedingungen des jeweiligen Immobilienfonds ergibt, bei dem Institut eingegangen sein. Der Erwerb erfolgt zu dem Anteilspreis zzgl. Vertriebsprovision, der am nächsten Wertermittlungstag festgestellt wird.

(2) Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Für einen Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds ist die Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags auf den von dem Institut hierfür bereitgestellten Formularen erforderlich.

Nicht vollständig oder fehlerhaft erteilte Verkaufsaufträge werden vom Institut nicht ausgeführt.

Rückgabe von Anteilen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden:

Für Immobiliensondervermögen ist die Rückgabe von Anteilen an Immobiliensondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden nur bis zu einer Höhe von 30.000 EUR je Kalenderhalbjahr möglich (**Freibetrag**). Soweit die Rückgabe 30.000 EUR pro Kalenderhalbjahr übersteigt, ist eine Rückgabe erst nach einer Mindesthaltedfrist von

24 Monaten möglich. Außerdem ist in diesen Fällen eine **unwiderrufliche Rückgabeerklärung** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abzugeben.

Rückgabe von Anteilen, die ab dem 22. Juli 2013 erworben wurden:

Für Immobiliensondervermögen ist die Rückgabe von Anteilen an Immobiliensondervermögen, die ab dem 22. Juli 2013 erworben wurden erst nach Ablauf einer Mindesthaltedfrist von 24 Monaten möglich. Zudem ist eine **unwiderrufliche Rückgabeerklärung** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abzugeben.

Nach Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung sind Depotüberträge oder sonstige Verfügungen **nicht mehr** möglich.

Ein Widerruf des Verkaufsauftrages durch den Kunden ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs beim Institut nicht mehr möglich (unwiderrufliche Rückgabeerklärung).

Wird die unwiderrufliche Rückgabe über einen Betrag in Euro (Betragsorder) erteilt, rechnet das Institut diesen Betrag auf Basis des letzten verfügbaren Rücknahmepreises in Anteile um und gibt diese Anteile zum gewünschten Termin, frühestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltedauer an die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Offenen Immobilienfonds zurück.

Das Institut hat keinen Einfluss auf die Preisentwicklung der zurückgegebenen Anteile. Die Ermittlung des Verkaufserlöses erfolgt auf Basis des von der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Offenen Immobilienfonds am Tag der Anteilsrückgabe ermittelten Rücknahmepreises. Somit kann es zu Über- bzw. Unterschreitungen des vom Kunden gewünschten Betrages kommen. Soweit die Besonderen Vertragsbedingungen des Offenen Immobilienfonds keine festen Rückgabetermine vorsehen, kann die Rückgabe während der Mindesthaltedfrist frühestmöglich zu dem nach ihrem Ablauf folgenden Rückgabebetrag erklärt werden.

Bei Rückgabeerklärungen ohne Angabe eines Rückgabetermins werden die Anteile zum nächstmöglichen Rückgabetermin nach Ablauf der Mindesthaltedfrist unter Beachtung der Rückgabefrist zurückgegeben.

(3) Wiederanlage von Ertragsausschüttungen

Grundsätzlich werden Ertragsausschüttungen gemäß den Regelungen unter Abschnitt 7 „Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ dieser Geschäftsbedingungen wieder angelegt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seine Bestände in einem Offenen Immobilienfonds durch Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung gekündigt hat. Eine Wiederanlage von Ertragsausschüttungen in unwiderruflich gekündigte Bestände an Offenen Immobilienfonds ist nicht möglich.

Weitere Informationen finden Sie in den vom Institut für den Kauf/Verkauf bereitgestellten Formularen.

1. Preis- und Leistungsverzeichnis

Für die Führung des Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts enthalten.

Schließen der Kunde und das Institut Wertpapiergeschäfte miteinander ab, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Kunden wird auf Wunsch von dem Institut jederzeit ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt.

2. Aufträge zum Umtausch von Anteilen

Soweit dies von dem Institut im Preis- und Leistungsverzeichnis ausdrücklich zugelassen wird, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Auftrag zum Verkauf und nachfolgendem Kauf behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

3. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Begleichung von Entgelten, Auslagen und Kosten des Instituts

(1) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Das Institut kann Entgelte, Auslagen und Kosten mit fälligen Zahlungen an den Kunden, z. B. durch Abzug vom auszahlenden Verkaufserlös bei einem Verkauf von Anteilen, verrechnen. Entgelte, Auslagen und Kosten können auch durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand gedeckt werden. Die Reihenfolge eines solchen Verkaufs von Anteilen ist in nachfolgendem Absatz 2 geregelt. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

(2) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen

Der Verkauf verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

- a) Hält der Kunde im Preis- und Leistungsverzeichnis benannte Geldmarkt- oder kurzlaufende Rentenfonds im Depot, veräußert das Institut zuerst Anteile bzw. Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der angefallenen Entgelte, Auslagen und Kosten. Die Änderung der Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Abschnitt 7 Ziffer 3 Absatz 3.
- b) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds i. S. v. Buchst. a) nicht ausreicht, veräußert das Institut anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile der weiteren in dem Depot verwahrten Investmentvermögen nach der Reihenfolge der Investmentfondsnummern, beginnend mit der niedrigsten

Investmentfondsnummer. Die Investmentfondsnummer wird von dem Institut vergeben und setzt sich aus einer fortlaufenden Ziffer, der Depotnummer des Kunden und einer weiteren fortlaufenden Ziffer zusammen. Die niedrigste Investmentfondsnummer bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert das Institut einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.

- c) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Kunden vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Buchst. a) – b) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht. Bei dem Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des Depots. Die in einem Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist das Institut gesondert im Depotauszug aus.

(3) Zahlungsaufforderung durch das Institut

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend für die Begleichung der Entgelte, Auslagen und Kosten oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden und/oder ist ein Einzug von der Referenzbankverbindung des Kunden nicht möglich, da z. B. kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt, fordert das Institut den Kunden zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag übersteige und in dem Depot des Kunden keine weiteren veräußerbaren Anteile oder Anteilsbruchteile verwahrt werden.

(4) Einzug von Entgelten von der externen Referenzbankverbindung

Das Institut behält sich das Recht vor, den Prozess zum Einzug der Depotführungsentgelte zukünftig zu verändern und die fälligen Entgelte, wie z. B. das Depotführungsentgelt, anstelle eines Anteilsverkaufs gem. Absatz 2 dieses Abschnittes 11, bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates von der angegebenen externen Referenzbankverbindung des Kunden einzuziehen.

4. Entgelte und Auslagen

(1) Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen, die das Institut gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung über ein zusätzliches Entgelt für eine Nebenleistung, kann das Institut mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und

Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen, die das Institut gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Leistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Im Übrigen bestimmt das Institut, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (Artikel 1591 des Code Civil).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung das Institut kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird das Institut kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Depot), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Abschnitt 1 Ziffer 1 Absatz 2 „Änderungen“ dieser Geschäftsbedingungen.

(5) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

in seiner anwendbaren Fassung (LFS), insbesondere Artikel 37-2 (1) LFS, informiert das Institut den Kunden über nachfolgend dargelegte Regelungen und Sachverhalte:

1. Erhalt Vertriebsprovisionen

Das Institut erhält auf Grundlage von Vertriebsverträgen im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung von Wertpapiergeschäften (z. B. im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes), welche das Institut mit dem/für den Kunden abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den jeweiligen den Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaften, die diese als Vertriebsvergütungen an das Institut für den Vertrieb der Investmentvermögen/Fonds leisten.

Auf diese Weise erhält das Institut auf den im Depot gebuchten Fondsanteilbestand des Kunden sogenannte „laufende Vertriebsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Verwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer der Fondsanteile im Depot des Kunden von den Verwaltungsgesellschaften an das Institut gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %). Für ETFs fällt in der Regel keine laufende Vertriebsprovision an.

Die laufende Vertriebsprovision wird vom Institut zur Qualitätsverbesserung seiner Dienstleistungen eingesetzt (z. B. für den Ausbau seiner umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an das Institut keine zusätzlichen Kosten, da diese laufende Vertriebsprovision aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds an das Institut gezahlt wird.

2. Nichtmonetäre Zuwendungen

Dem Institut können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann das Institut solche Zuwendungen – sofern der Kunde kein „MorgenFund private Kunde“⁷ des Instituts ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern gewähren.

3. Gewährung Vertriebsprovision/Laufende Vertriebsprovision

Das Institut gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen – sofern der Kunde kein „MorgenFund private Kunde“ des Instituts ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von dem Institut u. a. für die Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von dem Institut für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungsangebotes gewährt.

Abschnitt 12

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen

Im Zuge der gesetzlichen Vorschriften zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor,

⁷ Dies sind Kunden, die nicht über einen Vermittler/Vertriebsorganisation dem Institut zugeführt worden sind.

Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus von dem Institut vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds von dem Institut gezahlt wird.

4. Sonstige Provisionen

Das Institut hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von dem Institut erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei dem Institut erhältlich.

Geht dem Auftrag/Geschäft eine Anlageberatung durch das Institut voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Institut die von den Verwaltungsgesellschaften an das Institut geleisteten laufenden Vertriebsprovisionen erhält und behält, vorausgesetzt, dass das Institut die laufende Vertriebsprovisionen nach den dafür geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen und behalten darf.

Abweichend von eventuell anwendbaren gesetzlichen Regelung vereinbaren das Institut und der Kunde, dass das Institut die oben genannten Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie – sofern vorhanden – an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich/aufsichtsrechtlich zulässig ist – und das ein Anspruch des Kunden gegen das Institut und/oder den Vermittler des Kunden und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder dessen IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

Abschnitt 13

Haftungsgrundsätze/Beweiserbringung

1. Haftung des Instituts/Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Das Institut haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung einer der in Abschnitt 15 „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten“ dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass das Institut einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt das Institut den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland oder die Einschaltung eines Zwischenkommissionärs bei der Ausführung von Wertpapiergeschäften für den Kunden. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Instituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Pandemie, Aussperrung, Verkehrsstörung, hoheitliche Verfügungen im In- und Ausland) eintreten.

2. Beweiserbringung

Der Kunde und das Institut vereinbaren ausdrücklich, dass das Institut in Abweichung zu den Bestimmungen des luxemburgischen Code Civil ihre Behauptungen, soweit notwendig oder zweckmäßig, durch sämtliche in Handelssachen zulässigen Mittel wie Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen, elektronische Aufzeichnungen, Tonbandaufzeichnungen sowie durch Vorlage sonstiger geeignet erscheinender Dokumente und Unterlagen beweisen kann.

Abschnitt 14

Informationen zu Wertpapiergeschäften

1. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden dem Institut solche Informationen vom Emittenten (fondsaufliegende Verwaltungsgesellschaft) oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird das Institut dem Kunden diese

Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese Informationen auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird das Institut insbesondere Informationen über

- Gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen
- Freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch z. B. Einstellung in der Online-Postbox zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information dem Institut nicht rechtzeitig zugegangen ist oder die von dem Institut zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen stehen.

2. Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht das Institut aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, welche es für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten des Instituts übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der von ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Insbesondere erbringen sie hierdurch weder Anlageberatung und/oder geben eine Anlageempfehlung ab. Aus diesem Grunde übernimmt auch das Institut keine Gewähr und/oder Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität sowie die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Daten/Informationen gegenüber dem Kunden, es sei denn, das Institut handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

Abschnitt 15

Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Kunden

1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem Institut Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus den anwendbaren luxemburgischen Regelungen/Gesetze/Verordnungen zur Geldwäschebekämpfung, ergeben. Das Institut ist berechtigt, vom Kunden einen Nachweis über den Eintritt der Änderung zu fordern.

2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer, ISIN oder WKN, sowie der Währung zu achten. Sofern das Institut einem Schreiben des Kunden oder dergleichen nicht eindeutig entnehmen kann, was gewünscht ist, kann/wird das Institut das gewünschte Geschäft ablehnen. Soweit das Institut Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, ist es berechtigt die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Das Institut behält sich das Recht vor, vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Betrugsprävention, z. B. bei Auffälligkeiten bei der Unterschrift oder sonstigen Verdachtsmomenten, den Auftrag nicht auszuführen.

3. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen des Instituts

Der Kunde hat Abrechnungen/Depotauszüge, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Der Kunde hat (Online-) Depotauszüge sowie sonstige (Online-) Mitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit dieser Dokumente gegenüber dem Institut innerhalb von sechs (6) Wochen nach deren Zugang beim Kunden (z. B. in der Online-Postbox) anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird das Institut den Kunden in den vorgenannten Auszügen und/oder sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen.

4. Benachrichtigung des Instituts bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-) Depotauszug/Abrechnung, etc. nicht zugehen, muss er das Institut unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer vom Kunden zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Depotauszüge/Wertpapierabrechnungen). Der Jahresdepotauszug sollte dem Kunden z. B. bis Ende April des jeweiligen Folgejahres zugehen.

5. Weitere Mitteilungspflichten

Das Institut stellt gemäß den Anforderungen aus den anwendbaren luxemburgischen Regelungen/Gesetze/Verordnungen zur Geldwäschebekämpfung sicher, dass Dokumente, Daten und Informationen über Kunden und wirtschaftlich Berechtigte, über deren Geschäftstätigkeit und

– soweit erforderlich – über die Herkunft der Vermögenswerte in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte umfassen auch Angaben zum Beschäftigungsstatus (z.B. angestellt, selbstständig, in Rente) und zur Branche, in der die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird (z.B. Handel, Baugewerbe, öffentlicher Dienst). Der Kunde ist verpflichtet, das Institut bei der Einholung der vorgenannten Informationen bestmöglich zu unterstützen.

Abschnitt 16

Pfandrecht/Abtretung/Verpfändung

1. Vereinbarung eines Pfandrechts

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und das Institut sind sich darüber einig, dass das Institut ein Pfandrecht an allen in dem Depot verwahrten Wertpapieren/Anteilen an Investmentvermögen und sonstigen, bei dem Institut verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt.

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden künftigen und bedingten Ansprüche, die dem Institut aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Hat der Kunde gegenüber dem Institut eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden des Instituts übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Das Institut kann, ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung des Kunden und gemäß allen gesetzlich erlaubten Methoden, die verpfändeten Anteile verwerten.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt des Instituts, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Wertpapiere, die das Institut im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilsscheine

Unterliegen dem Pfandrecht des Instituts Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilsscheine zu verlangen.

2. Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Kunden, die nicht auf Geld gerichtet sind, können nicht an Dritte abgetreten werden (Abtretungsausschluss). Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn bei dem Institut kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht oder die berechtigten Belange des Kunden das schützenswerte Interesse des Instituts an dem Abtretungsausschluss überwiegen. Ansprüche des Kunden gegen das Institut aus dem Depotvertrag können verpfändet werden.

3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen des Instituts nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Abschnitt 17

Beendigung der Geschäftsbeziehung/Kündigungsrechte

1. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Ordentliche Kündigung

Der Kunde kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit kündigen.

(2) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Ist für ein Teil oder die gesamte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur unter Angabe eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden, welcher es – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Instituts – für den Kunden unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung mit dem Institut fortzusetzen.

2. Kündigungsrecht des Instituts

(1) Ordentliche Kündigung

Das Institut kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

(2) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Das Institut kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) unter Angabe eines wichtigen Grundes kündigen, welcher es – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden – für das Institut unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fortzusetzen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

3. Form der Kündigung

Für die Kündigung ist die Textform ausreichend.

4. Folgen der Kündigung

Nach dem Wirksamwerden einer ausgesprochenen Kündigung werden die Anteile dem Kunden auf Wunsch ausgeliefert oder veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Kunden bei Veräußerung durch Überweisung an seine Referenzbankverbindung bzw. an eine vom Kunden schriftlich dem Institut mitgeteilte externe Bankverbindung ausgezahlt.

5. Automatische Löschung des Depots

Das Institut ist zu einer Schließung des Depots des Kunden berechtigt, ohne dass dies einer vorherigen Kündigung gegenüber dem Kunden bedarf, wenn das Depot mehr als 15 Monate keinen Bestand aufweist.

Abschnitt 18

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt luxemburgisches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt luxemburgisches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann das Institut diesen Kunden an dem für das Institut zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Das Institut kann von diesen Kunden nur an dem für das Institut zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 19

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

1. Beschwerdestelle

(1) Institut

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich oder in Textform an die auf der Homepage des Instituts angegebenen Serviceadressen/Telefonnummern bzw. E-Mailadressen zu wenden.

2. Außergerichtliche Streitschlichtung/ Streitbeilegungsverfahren

Commission de Surveillance du Secteur Financier

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die juristische Abteilung für Verbraucherschutz/Finanzkriminalität der Commission de Surveillance du Secteur Financier unter folgender Adresse wenden:

283, route d'Arlon

L-2991 Luxembourg

Tel: +352 26 251-2574 oder +352 26 251-2904

Fax: +352 26 251-2601

und per E-Mail unter reclamation@cssf.lu

Internet: www.cssf.lu

Abschnitt 20

Entschädigungseinrichtung

1. Schutzzumfang

Das Institut ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10117 Berlin-Mitte (Internetseite des EdW: www.e-d-w.de) zugeordnet.

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-)Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut. Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG), wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen.

Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90 % seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 Euro) gegen das betroffene Wertpapierinstitut. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

2. Geltung und weitere Einzelheiten

Weitere Einzelheiten der Sicherung durch die EdW bzw. zum gesetzlichen Hintergrund können auf der Homepage der EdW unter www.e-d-w.de/die-edw eingesehen werden. Eine freiwillige Einlagensicherung besteht nicht.

Abschnitt 21

Bestimmungen zu Datentransfers

Im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Auslagerung von Geschäftsvorgängen und Dienstleistungen kann das Institut bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen oder Mitglieder desselben Konzerns oder an andere in Anhang A aufgeführte zugelassene Unterauftragnehmer (zusammen mit weiteren von den Parteien von Zeit zu Zeit vereinbarten zugelassenen Unterauftragnehmern) auslagern (nachstehend: **Auslagerung**).

Die zugelassenen Unterauftragnehmer können mit Zustimmung des Instituts die an sie ausgelagerten Dienstleistungen auch an andere Dienstleister weitervergeben (nachstehend: **Sub-Outsourcing**).

Die zugelassenen Unterauftragnehmer unterliegen nicht notwendigerweise der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (**CSSF**) und können ihren Sitz in Luxemburg oder im Ausland haben, entweder innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union.

Jede vom Institut im Wege der Auslagerung oder Sub-Outsourcings erbrachte Dienstleistung wird in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Auslagerung von Dienstleistungen und auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erbracht. Das Institut haftet für die Einhaltung aller Verpflichtungen, die ihr nach den luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen.

Die zugelassenen Unterauftragnehmer unterliegen entweder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht oder sind vom Institut vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Institut, einschließlich seiner Direktoren, Manager und Mitarbeiter, bestimmte den Kunden betreffende Daten (die **Daten**) an die zugelassenen Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit einer solchen Auslagerung oder Unterauslagerung weitergeben wird.

Zu den Daten gehören unter anderem:

- bei natürlichen Personen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Steuerdomizil, Geschäftsadresse, Beruf, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, Steuernummer

und Kopien der Personalausweise oder Reisepässe von gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten oder anderen Personen (wie z. B. dem wirtschaftlichen Eigentümer, falls zutreffend);

- bei juristischen Personen und Rechtsformen: Name, Rechtsform, Gründungsdatum, eingetragener Sitz, Hauptgeschäftstätigkeit, Staatsangehörigkeit, Registernummer und Kontaktdaten sowie alle anderen Informationen über natürliche Personen, die mit dem Kunden in Verbindung stehen, wie gesetzliche Vertreter und wirtschaftliche Eigentümer;
- allgemeine Informationen über den Kunden, z. B. welche finanziellen Mittel er hat;
- Informationen über jegliche Geschäftsbeziehung mit dem Institut oder anderen MorgenFund-Unternehmen, einschließlich der damit verbundenen Bedingungen, usw.;
- alle sonstigen Informationen über den Kunden oder andere mit ihm verbundene Personen, die sich im Besitz des Instituts befinden.

Die Liste der spezifischen Auslagerungsvereinbarungen des Instituts, die die Weitergabe von Daten an die zugelassenen Unterauftragnehmer beinhalten, sowie das Land, in dem die zugelassenen Unterauftragnehmer ansässig sind, ist im Anhang A aufgeführt.

Der Anhang A ist ein vollständiger Teil der Vertragsunterlagen.

Der Kunde stimmt hiermit der Auslagerung oder Sub-Outsourcing und der damit verbundenen Weitergabe von Daten an die zugelassenen Unterauftragnehmer zu. Der Kunde erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens, weder das Institut noch die zugelassenen Unterauftragnehmer in irgendeiner Hinsicht für Verluste, Schäden oder Kosten haften, die im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten an die zugelassenen Unterauftragnehmer verursacht werden können.

Das Institut kann diese Klausel und den Anhang von Zeit zu Zeit mit einer Frist von einem Monat ändern. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch des Kunden, so wird davon ausgegangen, dass der mit der Änderung dieser Klausel und des Anhangs A einverstanden ist. Das Institut kann die Geschäftsbeziehung zum Kunden beenden, sollte der Kunde nicht mit der Änderung einverstanden sein.

Stand: Mai 2025

Name der zugelassenen Unterauftragnehmer	Sitz der zugelassenen Unterauftragnehmer	Durch Auslagerung und Sub-Outsourcing erbrachte Dienstleistungen
MorgenFund GmbH	Deutschland	IT Core und Frontend Plattform Dienstleistungen IT Infrastruktur Dienstleistungen IT Dienstleistungen für Endbenutzer
MorgenFund GmbH	Deutschland	Kundenverwaltung und Geschäftsabwicklung
MorgenFund GmbH	Deutschland	Zielmarktbestimmungen, Bankensteuerung, Finanzen und Rechnungswesen, Vertriebs- und Unternehmenssteuerung
MorgenFund GmbH	Deutschland	Lettershop and assoziierte Dienstleistungen
MorgenFund GmbH	Deutschland	Anlegeridentifikation und Anti-Geldwäsche-Maßnahmen, Interne Kontrollfunktionen (z. B. Compliance Services, Interne Revision, Risikomanagement, Datenschutz), Regulatorisches Reporting, Juristische Beratung
MorgenFund GmbH	Deutschland	Call-Center Services

Gilt nur für deutsche Kunden:
**Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB
bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen
für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/
Alternative Investmentfonds (AIF)**

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer **Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Repräsentanten i. S. v. § 319 KAGB in Textform widerrufen**.

Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gem. § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden ohne Angabe von Gründen zu erklären.

Der Lauf der Frist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gem. § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung, aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Stand: Mai 2025